

Satzung der Stadt Geesthacht

über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger

(Ehrungssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 14.02.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Ehrung setzt eine herausragende ehrenamtliche Leistung voraus. Die Beurteilung dieser Leistung bestimmt sich nach ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nur dann mit der Ehrung gewürdigt werden, wenn sie mit vorbildlichem Einsatz unter Zurückstellung eigener Interessen längere Zeit zur Förderung der Gemeinschaft ausgeübt wurde.

Als Zeichen der Anerkennung können für Leistungen und Verdienste um die Stadt Geesthacht folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- das Ehrenbürgerrecht,
- die Ehrenzeichen für Bürgerinnen und Bürger,
- die Ehrenzeichen für ausgeschiedene Rats- und Ausschussmitglieder.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Geesthacht kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist traditionsgemäß die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleihen kann. Es handelt sich hierbei um eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung im Sinne von § 28 Nr. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

§ 3

Ehrenzeichen für Bürgerinnen und Bürger

(1) Eine Abbildung der Ehrenzeichen für Bürgerinnen und Bürger ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Vorgeschlagen werden können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Geesthacht, die

- über einen längeren Zeitraum freiwillig ehrenamtliche Arbeit in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, sozialen Institutionen oder Jugendorganisationen geleistet haben.
- Bürgeranliegen aufgreifen und verfolgen, die gesellschaftliche Anliegen aufgenommen, die Initiative ergriffen haben und bestrebt waren, diese Anliegen zum Ziel zu führen.
- im privaten Bereich anderen über einen längeren Zeitraum haben Hilfe zukommen lassen, die in Notlagen anderen über das normale Maß hinaus geholfen haben und die besonderen Mut oder Zivilcourage gezeigt haben.

(3) Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen sowie die Ratsmitglieder. Anregungen für eine Ehrung können auch von Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen sowie von Einzelpersonen gegenüber den Vorschlagsberechtigten gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Ein Vordruck hierfür kann bei der Stadt Geesthacht, Fachdienst Zentrale Verwaltung, angefordert oder über das Internet unter www.geesthacht.de heruntergeladen werden.

(4) Vorschläge für die Ehrung können bis zum 15. September eines jeden Kalenderjahres bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden.

§ 4

Ehrenzeichen für ausgeschiedene Rats- und Ausschussmitglieder

(1) Eine Abbildung der Ehrenzeichen für ausgeschiedene Rats- und Ausschussmitglieder ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Das Ehrenzeichen kann Ratsmitgliedern und bürgerlichen Ausschussmitgliedern verliehen werden, wenn diese nach mindestens 15-jähriger Tätigkeit aus dem Gremium ausscheiden.

§ 5

Verfahren

(1) Der Verleihungsbeschluss für das Ehrenbürgerrecht bedarf der einfachen Mehrheit der Ratsversammlung nach § 39 Abs. 1 GO.

(2) Die Entscheidung über die Ehrung für besondere Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern trifft die Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer 2/3-Mehrheit.

(3) Alle Ehrungen werden durch eine Urkunde verbrieft, die von der Bürgervorsteherin, dem Bürgervorsteher bzw. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in feierlicher Form, in den

Fällen der §§ 3 und 4 zusammen mit den Ehrenzeichen, im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfangs überreicht wird.

(4) Bedienstete der Stadt dürfen erst nach ihrem Ausscheiden geehrt werden.

§ 6

Entziehung der Ehrung

Die Stadt Geesthacht kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens durch eine 2/3-Mehrheit der Ratsversammlung wieder entziehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geesthacht, den 17.02.2020

Stadt Geesthacht

Der Bürgermeister

Anlage

